

Abschrift.

Filmoberprüfstelle.

A.24.23.

Berlin, den 9. April 1928



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Die Verführten".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen waren erschienen:

Herr Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

" Plinzner (Filmindustrie)
" Redakteur Esch (Kunst und Literatur)
" Pastor Bentele (Volkswohlfahrt)
Fräulein Craz (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Der Antrag auf Widerruf war von dem Württembergischen Ministerium des Innern gestellt, das durch Herrn Regierungsrat Dr. Dürck vertreten war. Die durch den Antrag betroffene Firma war vertreten durch Frau Hammerstein.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Films im Deutschen Reich wird verboten. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Film schildert den Lebenslauf eines Geschwisterpaares: Ein junger Handwerker, ehrlicher und tüchtiger Mensch, Mitglied eines Athletenklubs kommt in den unbegründeten Verdacht der Hehlerei. Er wird, ohne dass schlüssige Beweise seiner Schuld vorliegen, zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt und gefesselt abgeführt. Nach verbüßter Strafe meiden ihn seine Arbeitsgenossen, er wird aus seinem Athletenklub ausgeschlossen, findet ein Mädchen, das früher Dirne gewesen ist, lebt mit dem Mädchen in glücklicher Ehe, erhält einen Beruf als Ziehmann. Seine Frau bringt ein totes Kind zur Welt und er wird darüber gemütskrank. Als er in seiner Eigenschaft als Ziehmann die Räume eines Bordells aufzuladen

hat

hat, stellt er fest, dass die Bordellinhaberin das schandbare Leben seiner Schwester auf dem Gewissen hat. Er beschliesst, verführt durch einen Freund, an dieser Bordellinhaberin Rache zu nehmen und sie zu berauben. Bei dieser Gelegenheit wird die Bordellinhaberin ermordet. Er wird, obwohl der Film deutlich zeigt, dass der Angeklagte geisteskrank ist, zum Tode verurteilt. - Seine Schwester hat einen reichen Freund zum Liebhaber. Sie ist Verkäuferin und wird wegen ihres bedenklichen Lebenswandels gekündigt. Auf einem Fest, das ihr Liebhaber gibt, lernt sie den jungen Richter kennen, der eben ihren Bruder wegen Hehlerei vernommen hat. Der junge Richter begleitet sie nach der elterlichen Wohnung. Dort wird sie von dem erzürnten Vater verstossen. Sie gibt sich dem Richter hin, verlässt ihn aber, als dieser sie mit Geld abfinden will. Eine "Halbweltdame", die eine Equipage besitzt und in prächtig eingerichteter Wohnung lebt, nimmt sie bei sich auf und verführt sie zu gewerbsmässiger Unzucht. Bei dieser Gelegenheit merkt sie, dass die Halbweltdame eine Diebin ist. Ihr erster Liebhaber befreit sie. Als sie aber als Zeugin von dem jungen Richter vor Gericht geladen, um gegen die Diebin auszusagen, von dem Richter, und zwar nicht etwa in Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit, sondern aus persönlichen und gehässigen Beweggründen in der Verhandlung befragt wird, wodurch sie damals ihren Lebensunterhalt bestritten habe und sich aus der Verhandlung ergibt, dass sie damals gewerbsmässige Unzucht getrieben hat, flüchtet sie aus Scham vor ihrem Liebhaber und gerät jetzt in ein Bordell. Dort findet sie der Bruder. Sie beichtet ihm ihren Lebenswandel, worauf dann der Bruder, wie vorher angedeutet, die Schwester zu rächen beschliesst.

Der Inhalt und die Darstellung des Films sind schundmässig. Neben der Minderwertigkeit des Inhalts und der übertriebenen Sensationelust ist die Unwahrhaftigkeit der Darstellung hervorzuheben: es wird als etwas Selbstverständliches gezeigt,

dass

dass jemand ohne Schuldbeweise bestraft, dass ein Geisteskranker zum Tode verurteilt wird, dass ein junges anständiges Mädchen, durch die sozialen Verhältnisse wehrlos gemacht, zur Dirne herabsinkt. Diese Unwahrhaftigkeit, die von einem niederen Teil der Bevölkerung erfahrungsgemäss kritiklos als tatsächliche wahre Geschehnisse des Lebens hingenommen wird, bedeutet eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, die Schundmässigkeit der Darstellung eine entsittlichende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes. Dem Widerrufsansuche war demgemäss stattzugeben.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus den §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 9. April 1923
Filmoberprüfstelle

H. J. J. J.

